



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Satzung vom 22.12.2020

zur 23. Änderung der Gebührensatzung vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert am 17. Dezember 2019, zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Straelen vom 20. Dezember 1999.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), wurde per Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW vom 21. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die §§ 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 2

Grundgebühr

1. Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl und Art der Abfallbehälter. Sie umfasst die Inanspruchnahme von Leistungen, die ausschließlich der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der öffentlichen Abfallentsorgung dienen.
2. Die Grundgebühr beträgt für:

Abfälle zur Beseitigung

I. für Abfallsammelmietbehälter:

A) bei wöchentlicher einmaliger und 14-tägiger Entleerung

- | | |
|---|--------------------|
| a) für einen 0,77 m ³ Abfallgroßraumbehälter | 213,68 Euro / Jahr |
| b) für einen 1,10 m ³ Abfallgroßraumbehälter | 213,68 Euro / Jahr |

B) bei 14-tägiger Entleerung

- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| a) für einen 60 l Abfallbehälter | 55,20 Euro / Jahr |
| b) für einen 80 l Abfallbehälter | 55,20 Euro / Jahr |
| c) für einen 120 l Abfallbehälter | 55,20 Euro / Jahr |
| d) für einen 240 l Abfallbehälter | 55,20 Euro / Jahr |

II. für Abfallsammeleigentumsbehälter:

bei wöchentlicher einmaliger und 14-tägiger Entleerung

- | | |
|---|--------------------|
| a) für einen 0,77 m ³ Abfallgroßraumbehälter | 201,50 Euro / Jahr |
| b) für einen 1,10 m ³ Abfallgroßraumbehälter | 201,50 Euro / Jahr |

Abfälle zur Verwertung

- A) Papier, Pappe, Kartonagen
bei vierwöchentlicher Entleerung
- | | |
|--|-------------------|
| a) für einen 120 l Wertstoffsammelbehälter | 9,91 Euro / Jahr |
| b) für einen 240 l Wertstoffsammelbehälter | 9,91 Euro / Jahr |
| c) für einen 0,77 m ³ Wertstoffsammelgroßraumbehälter | 70,14 Euro / Jahr |
| d) für einen 1,10 m ³ Wertstoffsammelgroßraumbehälter | 70,14 Euro / Jahr |
- B) Bioabfall bei 14-tägiger Entleerung
- | | |
|--|-------------------|
| a) für einen 120 l Bioabfallsammelbehälter | 32,90 Euro / Jahr |
| b) für einen 240 l Bioabfallsammelbehälter | 32,90 Euro / Jahr |

§ 3

Zusatzgebühr

1. Die Zusatzgebühr bemisst sich nach dem Rauminhalt der Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr.
2. Die Zusatzgebühr beträgt für:

Abfälle zur Beseitigung

I. für Abfallsammelmietbehälter:

- A) bei wöchentlicher einmaliger Entleerung
- | | |
|---|----------------------|
| a) für einen 0,77 m ³ Abfallgroßraumbehälter | 1.624,93 Euro / Jahr |
| b) für einen 1,10 m ³ Abfallgroßraumbehälter | 2.302,14 Euro / Jahr |

- B) bei 14-tägiger Entleerung
- | | |
|---|----------------------|
| a) für einen 60 l Abfallbehälter | 65,19 Euro / Jahr |
| b) für einen 80 l Abfallbehälter | 86,10 Euro / Jahr |
| c) für einen 120 l Abfallbehälter | 127,52 Euro / Jahr |
| d) für einen 240 l Abfallbehälter | 251,34 Euro / Jahr |
| e) für einen 0,77 m ³ Abfallgroßraumbehälter | 804,06 Euro / Jahr |
| f) für einen 1,10 m ³ Abfallgroßraumbehälter | 1.145,46 Euro / Jahr |

II. für Abfallsammeleigentumsbehälter:

- A) bei wöchentlicher einmaliger Entleerung für einen
1,10 m³ Abfallgroßraumbehälter
- | | |
|--|----------------------|
| | 2.307,91 Euro / Jahr |
|--|----------------------|

- B) bei 14-tägiger Entleerung
- | | |
|---|----------------------|
| a) für einen 0,77 m ³ Abfallgroßraumbehälter | 804,25 Euro / Jahr |
| b) für einen 1,10 m ³ Abfallgroßraumbehälter | 1.145,65 Euro / Jahr |

Abfälle zur Verwertung

A) Papier, Pappe, Kartonagen bei vierwöchentlicher Entleerung	
a) für einen 120 l Wertstoffsammelbehälter	1,14 Euro / Jahr
b) für einen 240 l Wertstoffsammelbehälter	1,08 Euro / Jahr
c) für einen 0,77 m ³ Wertstoffsammelgroßraumbehälter	5,50 Euro / Jahr
d) für einen 1,10 m ³ Wertstoffsammelgroßraumbehälter	5,59 Euro / Jahr

B) Bioabfall bei 14-tägiger Entleerung

a) für einen 120 l Bioabfallsammelbehälter	50,15 Euro / Jahr
b) für einen 240 l Bioabfallsammelbehälter	97,26 Euro / Jahr

§ 4

Restabfallüberhang / Restabfallsäcke

Zur Entsorgung von gelegentlichem Restabfallüberhang beträgt die Benutzungsgebühr für einen 70 l Restabfallsack 4,80 Euro/Stück.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 23. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Straelen tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur 23. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Straelen vom 19. Dezember 1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 22. Dezember 2020

Bernd Kuse
Bürgermeister